

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht gegen Antisemitismus?

Greta Göbel

I. Antisemitismus und Privatrecht

Antisemitische Songtexte,¹ umstrittene Inszenierungen eines Theaterstücks mit antisemitischen Stereotypen,² die Verweigerung der Mitnahme israelitischer Staatsbürger:innen durch eine Fluggesellschaft,³ antijudaistische Reliefs an Kirchen⁴ – dies alles sind Beispiele, in denen sich Zivilgerichte mit Antisemitismus zu beschäftigen hatten. Wird über Antisemitismus und Recht gesprochen, so stehen meist das Straf- und das Öffentliche Recht im Fokus. Doch auch im Privatrecht ist über Antisemitismus zu verhandeln und dieses kann sich ebenso als effektives Mittel erweisen, gegen Antisemitismus vorzugehen. Betroffene können Unterlassung oder Beseitigung von antisemitischen Darstellungen oder Äußerungen verlangen. Zum einen sind Unterlassungs- und Schadensersatzklagen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) möglich.⁵ Zum anderen können sich Betroffene wegen der Verletzung

-
- 1 Siehe hierzu bspw. den Rechtsstreit um Texte von *Xavier Naidoo*, BVerfG, 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 oder das Verfahren um *Farid Bang*, LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19.
 - 2 LG Frankfurt a. M., 12. 11. 1985 – 2/7 O 508/85, NJW 1986, 1258; OLG Frankfurt a.M., 18. 3.1986 – 9 W 52/85.
 - 3 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.9.2018 – 16 U 209/17; siehe hierzu *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus – Antworten des Privatrechts, in: JZ (2019), S. 317–326.
 - 4 Zum Beispiel an der Wittenberger Stadtkirche Jörg Bielig/Johannes Block/Harald Meller/Ernst-Joachim Waschke/Uwe Steinecke/Ralf Kluttig-Altmann (Hg.), Die »Wittenberger Sau« (2020).
 - 5 *Holger Wendtland*, in: Heinz Georg Bamberger et al. (Hg.), BeckOK BGB (2023), § 21 AGG, Rn. 1.

des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 1004 I 1 BGB analog, 823 I BGB, Art. 1 I i. V. m. 2 I GG wehren.⁶ Dieser Beitrag befasst sich mit letztem, also Unterlassungs- und Beseitigungsklagen wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch antisemitische Darstellungen oder Äußerungen.

Häufig machen Personen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend, um sich gegen die Bezeichnung als »Antisemit:in« zu wehren.⁷ In Abgrenzung dazu wird hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Dimension als Recht *gegen* Antisemitismus betrachtet.⁸ Im Zentrum steht, wie der persönlichkeitsrechtliche Schutz gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen konstruiert ist.

Eine chronologische Darstellung straf- und zivilrechtlicher Entscheidungen zeichnet zunächst die historische Entwicklung der Rechtsprechung nach. Bei der anschließenden Analyse wird deutlich, dass zum einen zwar eine für das Privatrecht besondere Anspruchsberechtigung geschaffen wird – zum anderen die Gerichte damit aber Jüdinnen:Juden ein bestimmtes Persönlichkeitssbild von außen zuschreiben. Abschließend zeigt ein kurzer Ausblick, dass Recht gegen Antisemitismus umfassend gedacht werden muss und nicht bei der Begründung des Persönlichkeitsrechts stehenbleiben darf.

II. Die Rechtsprechung zum persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus

Prägend für die Entwicklung der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegen Antisemitismus ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1979.⁹ Spätere – sowohl zivil-, straf-, verfassungs- als auch verwaltungsrechtliche¹⁰ – Entscheidungen zum Persönlichkeits-

6 Christian Förster, in: Heinz Georg Bamberger (Hg.), BeckOK BGB (2023), § 12 BGB, Rn. 117.

7 Nina Keller-Kemmerer/Nike Löbrich, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judentreiblicher Ressentiments, ASJust-Working Paper No. 2 (2024).

8 Die Formulierung »Recht gegen Antisemitismus« nimmt Anleihe bei Doris Liebscher, die sich in ihrer Dissertation mit den Herausforderungen und Ambivalenzen eines Rechts gegen Rassismus befasst, Doris Liebscher, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus (2021).

9 BGHZ 75, 160.

10 Siehe z. B. VG Neustadt, 22.10.2018 – 3 K 751/18.NW; 3K 802/18.NW, Wolters Kluwer. Dort ging es um die Beibehaltung einer »Hitler-Glocke« durch eine Gemeinde.

rechts- bzw. Ehrschutz von Jüdinnen:Judern nehmen auf dieses Bezug.¹¹ Die Entscheidung von 1979 greift wiederum auf die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Judern zurück. In betroffenem Rechtsgut, Struktur und Formulierung lehnen sich die Zivilgerichte an die vorigen strafrechtlichen Entscheidungen zu antisemitischen Beleidigungen an. Zum Verständnis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1979 ist daher zunächst auch die strafrechtliche Rechtsprechungslinie in Grundzügen zu berücksichtigen.¹² 2022 hat der Bundesgerichtshof sodann seine Rechtsprechung zum zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Jüdinnen:Judern in Teilen bestätigt und auf weitere Erscheinungsformen von Antisemitismus ausgeweitet.¹³

1. Strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Judern

Die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Judern im Rahmen von § 185 StGB ist von großer Bedeutung für das Verständnis des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutzes. Maßgeblich sind dabei insbesondere fünf Entscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof Grundlagen für spätere Entscheidungen schafft.

Nur einige Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Ermordung von 6 Millionen Jüdinnen:Judern hatte sich der Bundesgerichtshof mit folgender Äußerung zu befassen: »Wir können Deutschland allein aufbauen, dazu brauchen wir die Juden nicht.«¹⁴ In seiner Entscheidung stellte er fest, dass eine hinreichende Abgrenzbarkeit der Gruppe erforderlich ist, um die Beleidigung einer einzelnen Person durch eine Beleidigung der Gruppe annehmen zu können. Eine solche Abgrenzbarkeit nahm er beim beleidigten Personenkreis (»die Juden«) an. Der Begründung über die zahlenmäßige Abgrenzbarkeit, die das Instanzgericht bei 30.000 in Deutschland lebenden Jüdinnen:Judern angenommen hatte, fügte der Bundesgerichtshof die Begründung hinzu, dass die

11 So auch *Sergey Lagodinsky*, Kontexte des Antisemitismus (2013), S. 238.

12 Für die strafrechtliche Behandlung von Antisemitismus sind auch weitere Vorschriften, insb. § 130 StGB relevant; hier nehme ich jedoch wegen der Nähe zum Persönlichkeitsrecht ausschließlich die Ausführungen zu § 185 StGB in den Blick.

13 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20.

14 BGH, 8.5.1952 – 5 StR 182/52, NJW 1952, 1183, 1184.

Gruppe wegen der »verbrecherischen natsoz. Verfolgung« hinreichend abgegrenzt sei.¹⁵

Kurz darauf hatte der Bundesgerichtshof die Gelegenheit, einige Punkte hinsichtlich der Abgrenzbarkeit klarzustellen.¹⁶ Im Zentrum stand die antisemitische Bemerkung »Der Jude ist wie eine Laus, die setzt sich in Pelz und geht nicht mehr raus. Der Hitler hatte so schön aufgeräumt mit dieser Gesellschaft, jetzt kommen sie schon wieder.«¹⁷ Grundlegend entschied der Bundesgerichtshof hier, dass

»die Juden, die jetzt in Deutschland leben und Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gewesen sind, eine so umgrenzte Gruppe [bilden], die sich aus der Allgemeinheit infolge ihres ungewöhnlich schweren Schicksals abhebt.«¹⁸

Dabei ging er genauer auf drei vom zuständigen Oberlandesgericht aufgeworfene Punkte ein:¹⁹ Als persönlich Betroffene und somit unter Kollektivbezeichnung beleidigungsfähig sah der Bundesgerichtshof nicht Jüdinnen/Juden, sondern »Menschen, die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgt worden sind« an. Das »Ereignis« (des Holocaust) und das »ihnen vom Nationalsozialismus auferlegte Schicksal« seien entscheidend für Heraushebung aus der Allgemeinheit – und ermöglichen so eine Abgrenzung zu anderen Gruppen. Die Größe der Gruppe spiele bei der Bestimmung der Abgrenzbarkeit keine Rolle; es komme ausschließlich auf das »Verfolgungsschicksal« an.²⁰ Gerade diese Entscheidung von 1958 wird vielfach von nachfolgender Rechtsprechung zitiert.

In der darauffolgenden Entscheidung von 1959²¹ verwies der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Kollektivbeleidigungsfähigkeit lediglich auf die Vorige (BGHSt 11, 207). Er sprach hier jedoch zum ersten Mal vom Anspruch aller »jüdischer Staatsbürger«²² auf Achtung ihrer Persönlichkeit.

15 BGH, 8.5.1952 – 5 StR 182/52, NJW 1952, 1183, 1184.

16 BGHSt 11, 207–109.

17 BGHSt 11, 207, 208.

18 BGHSt 11, 207, 208.

19 BGHSt 11, 207, 208f.

20 BGHSt 11, 207, 208.

21 BGHSt 13, 32–41.

22 BGHSt 13, 32, 38.

Die anschließende Entscheidung betraf ebenso eine antisemitische Hetzschrift.²³ Hier ging der Bundesgerichtshof auf die Besonderheit ein, dass in einem Schreiben jüdische Einzelpersonen als Repräsentant:innen im Rahmen antisemitischer Verschwörungsmythen angesehen wurden. Er stellte fest, dass auch das eine Beleidigung der »jüdischen Staatsbürger der Bundesrepublik« sei.

Die grundlegenden Aspekte der vorangegangenen Entscheidungen (»Judentum als Ganzes«, »Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit«, »Beleidigungsfähigkeit der Personengruppe als Gesamtheit«) bestätigte der Bundesgerichtshof noch einmal in seinem Urteil über die Einziehung gemäß §§ 98, 86 StGB des nationalsozialistischen Filmes »Jud Süß«.²⁴

2. Zivilrechtliche Rechtsprechung zur Persönlichkeitsrechtsverletzung

a) Holocaust-Leugnung – BGH 1979

Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung aus dem Jahr 1979,²⁵ in der sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzte, ob die Leugnung des Holocaust eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt und wer davon in eigenen Rechten betroffen ist bzw. verletzt sein kann.

aa) Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der Kläger war ein Student, dessen jüdischer Großvater im Konzentrationslager Auschwitz ermordet wurde. Er verlangte gemäß §§ 1004, 823 II BGB i. V. m. § 185 StGB Unterlassung von Aussagen auf einer Plakatwand, dass die »Ermordung von sechs Millionen Juden ein zionistischer Schwindel« sei und »nicht hingenommen werden« könne.²⁶

Das Landgericht Mainz gab seiner Klage statt.²⁷ Es nahm an, dass durch die Holocaust-Leugnung die in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden und deren Angehörige verletzt werden können, auch wenn sie in den antisemitischen Äußerungen nicht persönlich genannt werden.²⁸ Unter Rückgriff auf

23 BGHSt 16, 49–57.

24 BGHSt 19, 63–78.

25 BGHZ 75, 160–174.

26 Thomas Blanke, Ehrverletzung durch neonazistische Propaganda, in: KJ (1980), S. 82–84 (82).

27 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 189ff.

28 LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.

die strafrechtliche Rechtsprechung (des Reichsgerichts) zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit von Jüdinnen:Juden verstand es die Leugnung des Holocaust als eine Beleidigung und Ehrverletzung auch aller Angehöriger von im Holocaust Verfolgten und Ermordeten.²⁹ Die Argumentation des Landgerichts bezog sich (im Gegensatz zur späteren Argumentation des Bundesgerichtshofs) noch auf ein konkret erlittenes Verfolgungsschicksal.³⁰ Weil dieses durch die Holocaust-Leugnung abgesprochen werde, seien die verfolgten Personen und deren Angehörige persönlich verletzt.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die Klage allerdings nach Berufung des Beklagten zurück.³¹ Es verneinte den Unterlassungsanspruch des Klägers aus zwei Gründen: Zum einen erstrecke sich die Kollektivbeleidigungsfähigkeit nicht auf Angehörige von im Nationalsozialismus Verfolgten und zum anderen sei die Leugnung des Holocaust schon keine Ehrverletzung der »Juden«. Das Oberlandesgericht argumentierte, dass der Kläger als bloßer Angehöriger eines im Nationalsozialismus verfolgten Juden nicht zu einem eng umreißbaren und abgrenzbaren Personenkreis gehöre. Dieser beschränke sich vielmehr auf »nur die heute in Deutschland lebenden, ehemals verfolgten Juden selbst«.³² Das Gericht führte weiter aus,

»daß sowohl die Zugehörigkeit zum Judentum als auch das erlittene Verfolgungsschicksal unerlässliche Merkmale für die Zugehörigkeit zu einem eindeutig bestimmten Personenkreis sind, dessen Mitglieder durch eine Gesamtbezeichnung beleidigt werden können.«³³

bb) Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof trat dieser Argumentation entgegen. Dabei ging er zunächst darauf ein, ob die Holocaust-Leugnung die Verletzung eines individuellen Rechts (der persönlichen Ehre) darstellen kann. Im Anschluss setzte er sich mit der Frage auseinander, wer von einer Holocaust-Leugnung persönlich betroffen ist.

Für die persönliche Verletzung stellte der Bundesgerichtshof die Bedeutung der Anerkennung des Holocaust für die Persönlichkeit der betroffenen

²⁹ LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.

³⁰ LG Mainz, 6.4.1977 – LO O. 5/76, KJ 1978, 191.

³¹ OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 193ff.

³² OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 194.

³³ OLG Koblenz, 2.5.1978 – 10 U 7II/77, KJ 1979, 194f.

Personen in den Vordergrund. Wenn jemand in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Geschichtsbild verbreite, so der Bundesgerichtshof, verletze dies grundsätzlich nicht das individuelle Recht einer anderen Person.³⁴ Jedoch sei eine Leugnung des Holocaust nicht einfach ein bestimmtes Geschichtsbild, das eine Person vertrete, sondern sie spreche damit »den Juden das unmenschliche Schicksal ab, dem sie allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt gewesen sind«.³⁵ Die Holocaustleugnung sei daher ein Angriff auf das »Persönlichkeitsbild der Menschen, die durch die Verfolgung der Juden im ›Dritten Reich‹ besonders gekennzeichnet sind«.³⁶ Sodann beschrieb er den besonderen Achtungsanspruch:

»Dieses einzigartige Schicksal prägt den Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden von ihnen vor allem gegenüber den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet. Die Bedeutung jenes Geschehens für die Person geht hier über das persönliche Erlebnis der Diskriminierung und Nachstellung durch die Nationalsozialisten hinaus. Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. [...] Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben.«³⁷

Diese Argumentation stützte der Bundesgerichtshof auch auf die strafrechtliche Rechtsprechung: Danach sei bei antisemitischen Äußerungen grundsätzlich eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit anzunehmen, was eine Ausnahme zur ansonsten restriktiven Handhabung sei.³⁸ Der Bundesgerichtshof betonte, dass schon im Strafrecht keine tatsächliche persönliche Verfolgung

34 BGHZ 75, 160, 161f.

35 BGHZ 75, 160, 162.

36 BGHZ 75, 160, 162.

37 BGHZ 75, 160, 162f.

38 BGHZ 75, 160, 163.

vorausgesetzt sei, sondern »das Recht zur Verfolgung solcher Kollektivbeleidigungen den jüdischen Staatsbürgern der Bundesrepublik unterschiedlos zu[erkenne]«.³⁹ Er stellte klar, dass eine »gegen die Juden als Gruppe gerichtete Beleidigung«⁴⁰ zu dieser Zeit bereits eine persönliche Ehrverletzung darstelle, da diese Gruppe wegen des Holocaust herausgehoben sei. Diese Rechtsprechung sei daher bereits eine Grundlage dafür, dass auch die Leugnung des Holocaust den Geltungs- und Achtungsanspruch verletze: Wenn die Gruppe herausgehoben sei, so sei »der personale Gehalt jenes Geschehens, um deswillen er diesen Achtungsanspruch hat, von seiner Persönlichkeit nicht zu trennen«.⁴¹

Im Anschluss an die Begründung des Anspruchs beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit der Anspruchsberechtigung: der persönlichen Betroffenheit des Klägers als Enkel eines in Auschwitz ermordeten Juden. Diese begründet er mit der Verfolgung im Nationalsozialismus. Auch der Kläger wäre verfolgt worden, weil er unter die »Nürnberger Gesetze« gefallen wäre.⁴² Er klassifizierte den Kläger als einen »Mischling 2. Grades«, der somit ebenfalls wegen seiner »Rassenzugehörigkeit diskriminiert« worden wäre,⁴³ und kam zu dem Schluss:

»Durch diese ›Sonderbehandlung‹ sind die ›jüdischen Mischlinge‹ mit der Verfolgung und Ermordung der Juden im ›Dritten Reich‹ untrennbar verbunden; zusammen mit ihren ›volljüdischen‹ Eltern oder Großeltern waren sie einer Volksgruppe zugewiesen, der die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Diese Verbundenheit ist Teil auch ihrer personalen Würde; Achtung dieses Schicksals ist auch für sie Grundlage ihres Lebens in der Bundesrepublik. Wer dieses Schicksal der Juden zu rechtfertigen oder abzustreiten sucht, beleidigt daher auch sie und verletzt auch sie in ihrem Persönlichkeitsrecht.«⁴⁴

cc) Kontext und Bedeutung der Entscheidung

Wird die Entscheidung in ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet, so lässt sie sich auch als Versuch der »Vergangenheitsbewältigung verste-

39 BGHZ 75, 160, 164.

40 BGHZ 75, 160, 164.

41 BGHZ 75, 160, 164.

42 BGHZ 75, 160, 164ff.

43 BGHZ 75, 160, 165.

44 BGHZ 75, 160, 165f.

hen.⁴⁵ Erst in den 70er/80er-Jahren rückte der Holocaust ins Zentrum der breiten akademischen und gesellschaftlichen Debatte im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus.⁴⁶ Anfang des Jahres 1979 wurde die Serie »Holocaust« ausgestrahlt, womit eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Holocaust einherging.⁴⁷ Das Urteil des Bundesgerichtshof folgte im Herbst desselben Jahres – und setzt sich wortreich mit der Holocaust-Leugnung als Ehrverletzung »Menschen jüdischer Abstammung« und der Gegenwärtigkeit des »entsetzlichen Geschehens« für das Verhältnis zwischen ihnen und ihren »Mitbürgern« auseinander.

Außerdem war die Entscheidung von großer Bedeutung für die Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung. § 130 StGB a. F. (Volksverhetzung) setzte einen Verstoß gegen die Menschenwürde voraus, was die Rechtsprechung nicht bei einer »einfachen« Leugnung annahm.⁴⁸ Die Holocaust-Leugnung ohne zusätzliche Menschenwürdeverletzung wurde also erstmals mit dieser Entscheidung gemäß § 185 StGB strafbar.⁴⁹

b) Antijudaistische Schmähplastiken an christlichen Kirchen – BGH 2022

In einem ganz anderen Kontext steht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2022. Der Fall betraf ein antisemitisches Relief aus dem 13. Jahrhundert an der Stadtkirche Wittenberg – es handelt sich somit um historischen christlichen Antijudaismus.

45 Paula Rhein-Fischer/Simon Mensing, *Memory Laws in Germany* (2022), S. 3, 10; Blanke (Fn. 26), S. 82. Interessant, aber an dieser Stelle nicht zu leisten, wäre es, die Entscheidung aus dieser Perspektive und vor dem Hintergrund einer (gojnormativen?) Vergangenheitsbewältigung zu analysieren.

46 Shulamit Volkov, Deutschland aus jüdischer Sicht (2022), S. 238; Werner Bergmann, Auschwitz zum Trotz, in: Christina von Braun/Eva M. Ziege (Hg.), *Das »bewegliche« Vorurteil* (2004), S. 117–142 (128f.); Rhein-Fischer/Mensing (Fn. 45), S. 5.

47 Volkov (Fn. 46), S. 275 f.; Rhein-Fischer/Mensing (Fn. 45), S. 5.

48 Benedikt Rohrßen, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (2009), S. 194, m. w. N.

49 Lagodinsky (Fn. 11), S. 238; Rhein-Fischer/Mensing (Fn. 45), S. 11. Dies blieb jedoch nicht ohne Kritik; die Entscheidung wird auch als Ausgangspunkt für die Differenzierung zwischen »einfacher« und »qualifizierter« Auschwitz-Lüge verstanden, siehe Monika Frommel, Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz, in: KJ (1994), S. 323–343 (335). Mit der Einführung von § 130 IV StGB ist diese Differenzierung jedoch überfällig geworden, da nun alle Formen der Leugnung des Holocaust von § 130 StGB erfasst sind, Jürgen Schäfer/Stephan Anstötz, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), MüKo StGB (2021), § 130, Rn. 15.

aa) Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der jüdische Kläger verlangte Beseitigung des Reliefs von der beklagten Kirchengemeinde. Das Relief bildet eine Sau ab, an deren Zitzen Menschen saugen und in deren After ein Mensch blickt. Aufgrund der Spitzhüte können die abgebildeten Personen als Juden bzw. als Rabbiner gelesen werden. Das Landgericht Dessau-Roßlau⁵⁰ und das Oberlandesgericht Naumburg⁵¹ wiesen die Klage jeweils ab. Im Gegensatz zur späteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs stand bei den Entscheidungen des Land- und Oberlandesgerichts die Verletzung des Schutzgesetzes § 185 StGB (i.V.m. § 823 II BGB) im Vordergrund und nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 823 I BGB).⁵²

bb) Entscheidung des BGH⁵³

Auch der Bundesgerichtshof wies die Klage letztlich ab. Er unterschied zeitlich zwischen dem Zustand vor und nach der »Kontextualisierung, Umwandlung und Distanzierung« durch eine später hinzugefügte Bodenplatte und Informationstafel. Dadurch sei die Persönlichkeitsrechtsverletzung beseitigt worden; davor jedoch begründe das Relief eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Wortwörtlich übernahm er große Teile der Entscheidung von 1979, um eine individuelle Rechtsverletzung durch antisemitische Darstellungen zu begründen.⁵⁴ Er stützte sich dabei ebenfalls auf den »Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden«.⁵⁵ Die (nicht kontextualisierte) Darstellung einer historischen antijudaistischen Plastik, die Jüdinnen:Juden in diffamierender Weise darstellt, sei ein Angriff auf diesen

⁵⁰ LG Dessau-Roßlau, 24.5.2019 – 2 O 230/18, juris.

⁵¹ OLG Naumburg, 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris.

⁵² LG Dessau-Roßlau, 24.5.2019 – 2 O 230/18, juris, Rn. 57; OLG Naumburg, Urt. v. 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris, Rn. 30, 31, 38.

⁵³ Siehe zur Entscheidung und insbesondere zur »Kontextualisierung, Distanzierung und Umwandlung« u. a. *Karl-Heinz Ladeur*, Ist die »Wittenberger Sau« ein schutzwürdiges Denkmal?, in: K&R (2022), S. 737–740; *Tobias Gostomzyk*, BGH: Keine Entfernung eines Reliefs mit antijudaistischer Symbolik, in: NJW (2022), S. 2406–2410; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel*, Antisemitische Schmähobjekte – zur Frage eines Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB am Beispiel des Wittenberger Sandsteinreliefs, in: JZ (2023), S. 411–416 (411).

⁵⁴ BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11.

⁵⁵ BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11.

Anspruch. Im Gegensatz zur Entscheidung von 1979 machte der Bundesgerichtshof keine Ausführungen dazu, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten zu bestimmen sei. Er stellte im Tatbestand lediglich fest: »Der Kläger ist Jude und Mitglied einer jüdischen Gemeinde in Deutschland«.⁵⁶

cc) Kontext und Bedeutung der Entscheidung

Das Urteil ist im Zusammenhang des »Lutherjahres« 2017 und der in diesem Zuge stattfindenden Auseinandersetzung der evangelischen Kirche mit Antisemitismus zu verstehen. Im Rahmen dieser »Jubiläumsveranstaltung« geriet auch insbesondere das Wittenberger Sandsteinrelief in die Diskussion.⁵⁷ In einem Interview gab der Kläger an, dass Anlass für sein Vorgehen eine Protestaktion gegen das Wittenberger Sandsteinrelief im Rahmen des »Lutherjahres« war.⁵⁸

Die Entscheidung ist von Bedeutung für die Handhabung weiterer antijudaistischer Reliefs oder Abbildungen, insbesondere an christlichen Kirchen. Im deutschen Sprachraum sind mindestens 30 weitere Reliefs mit einer Sau bekannt.⁵⁹ Darüber hinaus gibt es andere christliche antijudaistische Darstellungen,⁶⁰ außerdem wird auf die Judenfeindlichkeit im Neuen Testament hingewiesen.⁶¹ Die Entscheidung wird aber auch im weiteren Kontext eines »deutschen Kulturerbes« verstanden, Julius H. Schoeps nennt beispielsweise die antisemitischen Darstellungen im Werk von Wilhelm Busch.⁶² Dass die Entscheidung im größeren Zusammenhang des Umgangs mit historischen verletzenden Inhalten gesehen werden kann, wurde auch vom Oberlandesgericht betont.⁶³

56 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 3.

57 Jörg Bielig/Johannes Block, Vorwort, in: Bielig et al. (Fn. 4).

58 Igal Avidan, »Ich teste die deutsche Gesellschaft«, in chrismon vom 26.10.2022, <https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2022/53180/wittenberger-judensau-klaeger-will-vor-bundesverfassungsgericht> (zuletzt abgerufen am 16.8.2023).

59 Isaiah Shachar, The Judensau (1974), S. 174; Julius H. Schoeps, Vergiftetes Kulturerbe, in: ZRGG (2020), S. 390–411 (391). Letzterer weist darauf hin, dass es vermutlich viel mehr solcher Figuren gibt und sie sich auch an Wasserspeichern, Chorstühlen etc. finden.

60 Z. B. die Darstellung der Synagoge, Mario Titze, Die Sau an der Kirche, in: Jörg Bielig et al. (Fn. 4), S. 17–56 (30).

61 Schoeps (Fn. 59), S. 406.

62 Ebd., S. 402ff.

63 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ es die Revision gemäß § 543 II Nr. 1 ZPO zu. Es führt aus: »Darüber hinaus stellt sich die maßgebliche Frage, wie mit Herabwürdigungen von Personengruppen, die in älteren bildlichen oder textlichen Darstellungen

III. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Jüdinnen:Judens als Recht gegen Antisemitismus

Der Bundesgerichtshof schafft mit seiner Rechtsprechung eine Klagemöglichkeit gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen, die nicht unmittelbar an eine individuelle Person adressiert sind. Die geläufige Antisemitismus-Definition von *Helen Fein* hebt hervor, dass sich Antisemitismus gegen Jüdinnen:Judens als Jüdinnen:Judens, gegen ein imaginiertes Kollektiv richtet.⁶⁴ Meist wird gerade nicht eine konkrete Person wegen einer individuellen Eigenheit angegriffen. Für den persönlichkeitsrechtlichen Schutz von Jüdinnen:Judens knüpft der Bundesgerichtshof an die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit an und ermöglicht so, gegen antisemitische Darstellungen und Äußerungen vorzugehen, die nicht eine Person als Individuum angreifen. Gleichzeitig formuliert die Rechtsprechung damit ein bestimmtes (homogenes) Persönlichkeitsbild von Jüdinnen:Judens in Deutschland, was aus antisemitismuskritischer Perspektive zu betrachten ist.⁶⁵

1. Ausgestaltung durch die Rechtsprechung

a) Der besondere Geltungs- und Achtungsanspruch von Jüdinnen:Judens

Der Bundesgerichtshof versteht antisemitische Äußerungen oder Darstellungen vor dem Hintergrund der persönlichen Ehre bzw. des sozialen Achtungsanspruchs. In zivilrechtlichen Entscheidungen nennen die Gerichte die Ehre als betroffene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁶⁶

zum Ausdruck kommen, heutzutage in zivilrechtlichen Hinsicht umzugehen ist, auch in anderen Zusammenhängen.», OLG Naumburg, 4.2.2020 – 9 U 54/19, juris, Rn. 46.

64 *Helen Fein*, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: Dies. (Hg.), The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism (1987), S. 67–85 (67).

65 Doris Liebscher zeigt in Bezug auf Rassismus, dass das Recht einerseits zu dessen Bekämpfung eingesetzt werden kann, es damit andererseits aber selbst bestimmte Kategorien, Differenz und Stereotype reproduziert, *Liebscher* (Fn. 8), S. 47ff. Siehe zum Antidiskriminierungsrecht Susanne Baer, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht (2022), S. 223–260.

66 In den in Juris und Beck online veröffentlichten Entscheidungen, siehe bspw. BGHZ 75, 160, 164; BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 18; LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris, Rn. 16, 19.

Bereits in der Entscheidung von 1979 verknüpft der Bundesgerichtshof so den straf- und zivilrechtlichen Schutz vor antisemitischen Äußerungen,⁶⁷ denn die Ehre ist das Schutzwert der §§ 185ff. StGB. Somit ist ein gegenseitiger Rückgriff von straf- und zivilrechtlicher Rechtsprechung möglich. So wird auch an das strafrechtliche Verständnis der Kollektivbeleidigungsfähigkeit angeknüpft und dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz von Jüdinnen/Juden gegen Antisemitismus eine besondere Stellung eingeräumt. Denn im Recht der persönlichen Ehre bzw. des sozialen Geltungs- und Achtungsanspruchs begründen gruppenbezogene Äußerungen nicht ohne Weiteres eine persönliche Verletzung. Zwar können auch Angriffe auf eine Gruppe eine persönliche Rechtsverletzung darstellen; allerdings werden von der Rechtsprechung und Literatur dafür eine hinreichende Abgrenzbarkeit und Überschaubarkeit der Gruppe gefordert.⁶⁸ Hinter dieser restriktiven Erfassung von gruppenbezogenen Angriffen steht die Meinungsfreiheit: So soll die Kritik an sozialen Phänomenen und Einrichtungen möglich bleiben – in Abgrenzung zu Angriffen auf ein Individuum.⁶⁹ Als Konkretisierung der Abgrenzbarkeit einer Gruppe wird teilweise eine zahlenmäßige Überschaubarkeit⁷⁰ oder ein »kleines« Kollektiv gefordert.⁷¹ Nach einhelliger Meinung

-
- 67 Kritik an der Einordnung der Holocaust-Leugnung als Verletzung der »Ehre« als Ausprägung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts äußert *Baston-Vogt*; es unterfalle dies eher der »personalen Identität«, *Marion Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts (1997), 447ff. Allerdings ist dies angesichts anderer Konstellationen, die unter diese Fallgruppe fallen (insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen *genetischen Abstammung*), nicht unproblematisch.
- 68 BVerfG, 17.5.2016 – 1 BvR 257/14; *Janina Lehmann*, Hate Speech, in: Marion Albers/ Ioannis Katsivelas (Hg.), Recht & Netz (2018), S. 89–126 (107); *Johannes Hager*, in: Staudinger BGB (2021), § 823, C 23. *Schubert* arbeitet heraus, wie restriktiv rassistische gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als strafrechtliche Beleidigung erfasst wird, *Claudia Schubert*, Verbotene Worte? (2005), 188ff.
- 69 BVerfGE 93, 266, 301f.; *Hager* (Fn. 68), C 23; *Lagodinsky* (Fn. 11), S. 245.
- 70 Dieses Kriterium identifiziert *Nadine Klass* in der jüngeren zivilrechtlichen Rechtsprechung, vgl. *Nadine Klass*, in: Heinrich Erman (Hg.), BGB (2020), Anh. zu § 12 – APR, Rn. 52.
- 71 So bspw. *Hager* (Fn. 68), C 23. Auch das BVerfG stellte fest, dass sich die Größe des Kollektivs auf die Wirkung der Äußerung auf das Individuum auswirke: BVerfGE 93, 266, 301. *Elisa Hoven* und *Alexandra Witting* hingegen betonen, dass die Wirkung einer gruppenbezogenen Äußerung nicht von der Größe der Gruppe abhängen kann, *Elisa Hoven/Alexandra Witting*, Die verhetzende Beleidigung in § 192a StGB, in: NStZ (2022), S. 589–595 (592).

in der Rechtswissenschaft werden solche restriktiven Kriterien jedoch nicht bei Jüdinnen:Judnen verlangt: Die Verletzung eines individuellen Rechts durch Kollektivbezeichnung wird bei Jüdinnen:Judnen allgemein anerkannt.⁷² Parallel dazu verläuft die strafrechtliche Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigungsfähigkeit im Rahmen von § 185 StGB.⁷³ Auch dort wird eine Abgrenzbarkeit der Gruppe als erforderlich angesehen und beispielsweise bei »Protestanten« oder »Katholiken«,⁷⁴ »Akademikern«,⁷⁵ »Frauen«,⁷⁶ »Personen, die an der Entnazifizierung beteiligt waren«⁷⁷ abgelehnt – bei der Gruppe der Jüdinnen:Judnen wird von restriktiven Kriterien abgesehen⁷⁸ und eine Kollektivbeleidigungsfähigkeit angenommen.⁷⁹ Bei antisemitischen Äußerungen, die sich gegen ein Kollektiv richten, wird also grundsätzlich eine Klagemöglichkeit von Individualpersonen angenommen. Besonders augenscheinlich wird dies an einer Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken: Dort verlangte der Kläger Unterlassung des Auftritts eines Sängers wegen homophober, antisemitischer und frauenfeindlicher Inhalte der Songtexte. Das Landgericht gab seiner Klage nur hinsichtlich der antisemitischen Passagen statt; gegen die homophoben und frauenfeindlichen Stellen konnte er nicht vorgehen.⁸⁰

Gleichzeitig wird mit dem persönlichen Geltungs- und Achtungsanspruch der in Deutschland lebenden Jüdinnen:Judnen auch ein besonderer persönlichkeitsrechtlicher Gewährleistungsgehalt definiert. Dieser geht über die persön-

⁷² Siehe nur BGHZ 75, 160, 163; BGHSt 11, 27, 28; 13, 32, 38; 16, 49, 57; 17, 28, 35; Hager (Fn. 68), C 25, der aber von »Verfolgten des NS-Regimes« spricht; Emanuel H. Burkhardt/Waldemar Gamer/Karl-Nikolaus Peifer/Joachim Strobl-Albeg, *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung* (2018), 5. Kap., Rn. 185; Oliver Brändel/Kerstin Schmitt, in: Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hg.), *Handbuch Persönlichkeitsrecht* (2019), S. 687ff. (Rn. 9).

⁷³ Im Gegensatz zu § 130 StGB, der explizit gruppenbezogene Äußerungen erfasst, ist § 185 StGB individualbezogen, vgl. Lehmann (Fn. 68), S. 107.

⁷⁴ BGHSt 11, 207, 209.

⁷⁵ BGHSt 11, 207, 209.

⁷⁶ BGHSt 36, 83, 86.

⁷⁷ BGHSt 2, 38, 39f.

⁷⁸ So ist nach Eisele/Schittenhelm beispielsweise eine zahlenmäßige Überschaubarkeit nicht erforderlich, vgl. Jörg Eisele/Ulrike Schittenhelm, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), *StGB Kommentar* (2019), Vorb. zu §§ 185ff., Rn. 7b.

⁷⁹ Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung und Literatur zur grundsätzlich restriktiven Handhabung der Kollektivbeleidigungsfähigkeit und der »Sammelbeleidigung jüdischer Menschen in Deutschland« findet sich bei Lagodinsky (Fn. 11), S. 244ff.

⁸⁰ LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris, Rn. 30.

liche Ehre bzw. den sozialen Achtungsanspruch hinaus, insofern dass er spezifisch das Verhältnis zwischen Jüdinnen:Juden und Nicht-Jüdinnen:Juden in Deutschland definiert.⁸¹ Der Holocaust ist dabei zentrales Element. War er am Anfang noch *Inhalt* des Anspruchs (i. S. e. Anspruchs auf Anerkennung des Holocaust), so wird er durch die Anwendung der Gerichte auf weitere Fälle, insbesondere durch die Entscheidung von 2022, zur (dogmatischen) *Begründung* eines rechtlichen Vorgehens: Im Gegensatz zur Leugnung des Holocaust, bei der der Bundesgerichtshof die Angriffsqualität noch begründen musste, steht diese bei der antijudaistischen Schmähplastik an der Wittenberger Stadtkirche bereits fest.⁸² Hier steht die Begründung des Individualbezugs im Vordergrund – indem der Bundesgerichtshof auch hier die gleiche Begründung heranzieht, macht er ein rechtliches Vorgehen gegen antisemitische Herabwürdigungen auch aus der Zeit vor dem Holocaust möglich.⁸³

Neben den oben genannten Fällen haben Gerichte einen Angriff auf den besonderen Geltungs- und Achtungsanspruchs unter anderem bei einer vergleichenden Darstellung von Personen im Konzentrationslager und Tieren in Massentierhaltung⁸⁴ oder Äußerungen, die unmittelbar Bezug auf den Holocaust nehmen (»Mein Körper definierter als von Auschwitz-Insassen«),⁸⁵ angenommen.

b) Persönliche Betroffenheit: Kreis der Anspruchsberechtigten

Durch die Ausgestaltung als besonderer Geltungs- und Achtungsanspruch von in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden stellt sich die Frage der Anspruchs-

81 »Es gehört zum personalen Selbstverständnis eines jeden von ihnen, als Teil einer durch das unfassbare Unrecht herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, die besonders verletzlich ist und der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen Deutschen besteht«, BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 11.

»Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig.«, BGHZ 75, 160, 162f.

82 Der BGH stellt nur fest: »Wie unter a) dargestellt, verhöhnt und verunglimpt das beanstandete Relief isoliert betrachtet das gesamte jüdische Volk und seine Religion, mithin das Judentum als Ganzes.«, BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 11.

83 Siehe dazu näher Weller/Göbel (Fn. 53), 411.

84 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.2.2009 – 1 BvR 2266/04, juris, Rn. 26.

85 LG Saarbrücken, 5.12.2019 – 5 T 438/19, juris.

berechtigung. Wie gesehen kommt dem Bundesgerichtshof (1979) zufolge dieser Geltungsanspruch den »in der Bundesrepublik lebenden Juden« zu, wo bei er die Anspruchsberechtigung des Klägers über die »Nürnberger Gesetze« bestimmt. Eine so detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage, wer zum Kreis der betroffenen Personen gehört, wie in der Entscheidung von 1979 findet in der späteren Rechtsprechung nicht statt. Lediglich aus den Angaben zum Sachverhalt lässt sich entnehmen, was die Gerichte möglicherweise als maßgeblich erachtet haben. So stellt etwa das Landgericht Berlin im Verfahren um den »Holocaust auf Ihrem Teller« darauf ab, dass die Antragsteller:innen Jüdinnen:Juden sind – und bemerkt zusätzlich, dass sie den Holocaust überlebten.⁸⁶ In ähnlich gelagerten verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, die sich auf die zivilrechtliche Entscheidung von 1979 beziehen, wird sichtbar, was Kläger:innen selbst als ausschlaggebend für ihre Klagebefugnis erachteten. Dort betont der Kläger, er sei »deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und [...] Blutsverwandter von KZ-Dachau überlebenden Naziopfern«⁸⁷ – und somit ebenfalls den eigenen familiären Bezug zum Holocaust. Das Gericht stellt schließlich ohne weitere eigene Ausführungen fest, dass der Kläger der in BGHZ 75, 160 herausgearbeiteten Personengruppe angehöre.⁸⁸ In der Entscheidung zum Relief an der Stadtkirche Wittenberg macht der Bundesgerichtshof im Gegensatz zum früheren Urteil keine Ausführungen dazu, wer zum Kreis der Betroffenen gehörte – was in diesem Fall auch nicht von der Beklagten bestritten wurde. Im Sachverhalt schreibt der Bundesgerichtshof: »Der Kläger ist Jude und Mitglied in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland.«⁸⁹ Nicht aus dem Verfahren selbst, aber aus der Presseberichterstattung lässt sich entnehmen, dass der Kläger konvertiert ist. Daraus folgt: Es kommt auf die Konfession und die Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde an, bzw. die konfessionelle Zugehörigkeit zum Judentum ist hinreichend.

86 LG Berlin, 22.4.2004 – 27 O 207/04, juris, Rn. 2: »Die Antragsteller sind Juden. Der Antragsteller zu 1) wurde am 31.12.1939 in Westfalen geboren und überlebte den Holocaust versteckt in Belgien. Die Antragstellerin zu 2) wurde 1932 in München geboren und überlebte den Holocaust, indem sie von 1941 bis 1945 untertauchte. Ihre Familie fiel dem Holocaust zum Opfer. Der Antragsteller zu 3) wurde 1943 in der polnischen Stadt Lublin geboren.«

87 VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 14.

88 VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 36.

89 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 3.

2. Antisemitismuskritische Betrachtung der Gestaltung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes

Neben den rechtlichen sind auch die außerrechtlichen Wirkungen des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes in den Blick zu nehmen.⁹⁰ Mit seinen Ausführungen zum besonderen Geltungs- und Achtungsanspruch von Jüdinnen:Juden bestimmt der Bundesgerichtshof nämlich, wer anspruchsberechtigt – und somit jüdisch – ist (zum Beispiel über die Anwendung der »Nürnberger Gesetze«) und schreibt ihnen ein bestimmtes Persönlichkeitsbild zu.

a) Bestimmen eines »personalen Selbstverständnisses« durch das Gericht

Im Zuge der Schaffung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes entwirft der Bundesgerichtshof ein besonderes »personales Selbstverständnis« von Jüdinnen:Juden:

»Es gehört zum personalen Selbstverständnis eines jeden von ihnen, als Teil einer durch das unfassbare Unrecht herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, die besonders verletzlich ist und der gegenüber einer besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen Deutschen besteht [...].⁹¹

Noch deutlicher wird die Vorstellung dieses Persönlichkeitsbildes bei folgenden Formulierungen aus der Entscheidung von 1979:

»Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst an ihr nicht teilhaben müßten.«⁹²

»Wie wiederholt dargelegt, ist nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden

90 Eine Untersuchung britischer Gerichtsentscheidungen im Hinblick auf Narrative und Wissensbestände über »Jewishness« nimmt *Didi Herman* vor, *Didi Herman, An unfortunate coincidence* (2011). Sie betrachtet, welche Bilder durch die Entscheidungen kreiert werden.

91 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris Rn. 11; fast wortlautgleich auch BGHZ 75, 160, 162f.

92 BGHZ 75, 160, 166.

Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet ist.«⁹³

Mit seiner Argumentation schafft der Bundesgerichtshof zwar einen Anspruch, auf dessen Grundlage Jüdinnen:Juden gegen antisemitische Äußerungen und Darstellungen vorgehen können. Gleichzeitig schreibt er ihnen damit aber auch von außen ein bestimmtes Persönlichkeitsbild zu – in dem der Holocaust zentral ist. Im Rahmen des Ehrschutzes (sei es zivil- oder strafrechtlich), ist zwar allgemein anerkannt, dass es für die Bestimmung der persönlichen Ehre und des sozialen Achtungsanspruchs auf eine objektive Betrachtung ankommt und gerade nicht darauf, wie die betroffene Person ihre eigene Ehre definiert.⁹⁴ Diese objektive Bestimmung wendet er auch hier an – die Beschreibung eines besonderen Persönlichkeitsrechts von Jüdinnen:Juden geht jedoch noch zusätzlich darüber hinaus; denn der Bundesgerichtshof schreibt allen »Menschen jüdischer Abstammung« zu, dass der Holocaust prägend für ihr Persönlichkeitsbild ist und sie diesen »verkörpern«. In ihrer Auseinandersetzung mit *Gojnormativität* beschreiben Judith Coffey und Vivien Laumann, wie bestimmte jüdische Perspektiven im Rahmen der »Funktionalisierung von Juden_Jüdinnen«⁹⁵ für die Wiedergutmachung der Deutschen im In- und Ausland unsichtbar gemacht werden, insbesondere solche, für die der Holocaust in der Familienbiographie nicht zentral ist.⁹⁶ Der Persönlichkeitsrechtliche Schutz von Jüdinnen:Juden, den der Bundesgerichtshof konstruiert, bildet damit nur eine bestimmte Lebensrealität ab und kreiert von außen ein spezifisches, holocaustbezogenes Selbstverständnis.⁹⁷

b) Feststellen des Kreises der Anspruchsberechtigten

Darüber hinaus macht ein Recht gegen Antisemitismus als Persönlichkeitsrechtsschutz von Jüdinnen:Juden es notwendig, zu definieren, wer Jüdin:Jude ist. Was es bedeutet, jüdisch zu sein und wie dies bestimmt wird, ist schwierig

93 BGHZ 75, 160, 166.

94 Burkhardt et al. (Fn. 72), 5. Kap. Rn. 173.

95 Judith Coffey/Vivien Laumann, Gojnormativität – Warum wir anders über Antisemitismus sprechen müssen (2021), S. 120.

96 Ebd., S. 120.

97 Ebenfalls interessant ist das Bild, das der BGH von den nicht-jüdischen Deutschen, »den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet«, zeichnet, worauf jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden kann.

zu beantworten und ruft viele (auch innerjüdische) Debatten hervor.⁹⁸ Wenn Jüdinnen/Juden ein besondere Geltungs- und Achtungsanspruchs zukommt, muss jedoch eine Antwort auf diese Frage gefunden werden. In der Entscheidung von 1979 zieht der Bundesgerichtshof, wie bereits angesprochen, die »Nürnberger Gesetze«⁹⁹ heran, um zu bestimmen, wer anspruchsberechtigt ist:

»Unstreitig hat der Kl. zumindest einen jüdischen Großvater. Die Sonderbehandlung, der die Juden allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt waren, erfaßte auch die Enkel von ›Volljuden‹. Nach den Nürnberger Rassengesetzen war Jude, wer von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammte, ›Mischling 1. Grades‹ war, wer zwei jüdische Großeltern hatte, unter bestimmten Voraussetzungen galt er als Jude. ›Mischlinge 2. Grades‹ waren die Menschen, die einen jüdischen Großelternteil hatten. Auch diese letzteren wurden wegen ihrer Rassenzugehörigkeit diskriminiert.«¹⁰⁰

Der Bundesgerichtshof bestimmt mithin, wer »Jude« im rechtlichen Sinne für den persönlichkeitrechtlichen Schutz ist, darüber, wer »Jude« im rechtlichen Sinne der »Nürnberger Gesetze« ist. So gelangen über 30 Jahre nach dem Ende des Holocaust die »Nürnberger Gesetze« zur Anwendung: Menschen werden nach der Logik der nationalsozialistischen Gesetzgebung kategorisiert und bestimmte rechtliche Folgen an diese Einordnung geknüpft.¹⁰¹ Damit wird die darin vorgenommene Vorstellung von Jüdischsein aus den »Nürnberger Gesetzen« perpetuiert. Besonders problematisch ist dies, wenn berücksichtigt wird, dass Personen durch die »Nürnberger Gesetze« ihrerseits selbst zum Objekt ihrer Anwendung gemacht wurden. So beschreibt Jean Améry eindrücklich, wie er erst durch diese zum Juden und somit zum Objekt von Antisemitismus wurde:

»Es fing erst an, als ich 1935 in einem Wiener Café über einer Zeitung saß und die eben drüber in Deutschland erlassenen Nürnberger Gesetze stu-

98 Doron Rabinovici/Natan Sznajder, Neuer Antisemitismus, in: Christian Heilbronn/Doron Rabinovici/Natan Sznajder (Hg.), Neuer Antisemitismus? (2019), S. 9–27 (16).

99 Auch genannt »Nürnberger Rassengesetze«, RGBI. I S. 1146.

100 BGHZ 75, 160, 165.

101 Die Bestimmung einer Anspruchsberechtigung über die »Nürnberger Gesetze« findet sich auch in anderen Rechtsgebieten, siehe z. B. BSG, 19.12.1991 – 4/1 RA 41/90, juris, Rn. 19.

dierte. Ich brauchte sie nur zu überfliegen und konnte schon gewahr werden, daß sie auf mich zutrafen. Die Gesellschaft, sinnfällig im nationalsozialistischen deutschen Staat, den durchaus die Welt als legitimen Vertreter des deutschen Volkes anerkannte, hatte mich soeben in aller Form und mit aller Deutlichkeit zum Juden gemacht, beziehungsweise sie hatte meinem früher schon vorhandenen, aber damals nicht folgenschweren Wissen, daß ich Jude sei, eine neue Dimension gegeben.«¹⁰²

Die Ambivalenz, die hierbei deutlich wird, weist Parallelen zum im Antidiskriminierungsrecht und in der feministischen Rechtswissenschaft bekannten »Dilemma der Differenz«¹⁰³ auf: Danach müssen bestehende Diskriminierungsstrukturen im Recht abgebildet werden, um dagegen vorzugehen – dadurch bleiben sie aber weiterhin sichtbar und werden fortgetragen.¹⁰⁴ Eine ähnliche Problematik stellt sich auch beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Ein Recht gegen Antisemitismus, das sich jedoch an den »Nürnberger Gesetzen« orientiert und diese wörtlich abbildet, gibt weiterhin antisemitischen Gesetzen Raum und ist daher kritisch zu betrachten.

IV. Ausblick: Recht gegen Antisemitismus

Die Auseinandersetzung mit dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus zeigt Ambivalenzen in der Ausgestaltung des Geltungs- und Achtungsanspruchs von Jüdinnen:Juden. Einerseits begründet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen des grundsätzlich individuumsbbezogenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts überhaupt erst die Möglichkeit, gegen antisemitische Äußerungen oder Darstellungen, die nicht unmittelbar eine Person als Individuum angreifen, vorzugehen. Andererseits ist die Rechtsprechung zur persönlichen Verletzung und Betroffenheit von Jüdinnen:Juden von Antisemitismus aus antisemitismuskritischer Perspektive zu problematisieren, etwa wenn ein bestimmtes (Persönlichkeits-)Bild von Jüdinnen:Juden kreiert wird, oder gar die nationalsozialistischen »Nürnberger Gesetze« herangezogen werden, um zu bestimmen, wer von Antisemitismus betroffen ist.

102 Jean Améry, Über Zwang und Unmöglichkeit, Jude zu sein, in: Ders. (Hg.), *Jenseits von Schuld und Sühne* (1966), S. 131–159 (135).

103 Siehe hierzu Baer (Fn. 65), Rn. 57.

104 Vgl. ebd., Rn. 57.

Neben dem Aufzeigen dieser Ambivalenzen, die ein besonderes Persönlichkeitsrecht von Jüdinnen:Juden mit sich bringt, ist darauf hinzuweisen, dass die Konstruktion des Rechtszugangs über die Anerkennung einer Aktivlegitimation und persönlicher Rechtsverletzung bei antisemitischen Äußerungen – selbst in antisemitismuskritischer Form – nicht ausreichend ist/wäre. Denn obwohl eine persönliche Rechtsverletzung und Betroffenheit oder ein subjektives Recht anerkannt werden, ist die Klage von Betroffenen häufig nicht erfolgreich.¹⁰⁵ Die Argumente, die hierfür vorgebracht werden, stehen oft beinahe in Widerspruch zu der aufwendigen Begründung des Anspruchs.¹⁰⁶

Die Analyse der Rechtsprechung zum persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Antisemitismus zeigt, dass für ein Recht gegen Antisemitismus eine tiefe Auseinandersetzung mit Antisemitismus, seinen Grundstrukturen und Funktionsweisen notwendig ist. Wie Antisemitismus funktioniert und wirkt, darf aber nicht nur bei der Anspruchsberechtigung eine Rolle spielen, sondern muss auch darüber hinaus reflektiert werden. Insgesamt bedarf es einer antisemitismuskritischen Rechtswissenschaft und -praxis, die Antisemitismus umfassend berücksichtigt.

¹⁰⁵ So hat der BGH die Klage auf Beseitigung des Wittenberger Reliefs abgewiesen, weil dieses hinreichend kontextualisiert sei; hilfsweise sprach er der beklagten Kirche die Auswahlmöglichkeit zu, wie die Rechtsverletzung des Klägers zu beseitigen ist (BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20, juris, Rn. 25f.) – und sprach ihr somit einseitig die Entscheidungshoheit über den Umgang mit historischen antisemitischen Darstellungen im öffentlichen Raum zu. Bezüglich des Gemeinderatsbeschlusses zur Beibehaltung der »Hitler-Glocke« verneinte das VG Neustadt einen Anspruch, weil dieser selbst keine Herabwürdigung von Jüdinnen:Juden sei, VG Neustadt, 22.10.2018 – 3 K 751/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 35, 41. Auch bei der Aussage des Bürgermeisters, das Hängenlassen der Hitler-Glocke »diene der Versöhnung mit den Opfern«, nahm das VG keine eigene Verhöhnung der Opfer und somit keinen Anspruch an, VG Neustadt a. W., 22.10.2018 – 3 K 802/18.NW, Wolters Kluwer, Rn. 40.

¹⁰⁶ Julia Bernstein/Florian Diddens, Antisemitische Kontinuitäten in Bildern (2023), S. 7.

